

**Postulat Peyer Ludwig und Mit. über die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus (P 320).****Eröffnet: 4. November 2008 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Der Bund hat am 31. Dezember 2001 die Wohnbauförderung nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) eingestellt. Die bereits zugesicherten finanziellen Unterstützungen waren davon aber nicht betroffen, diese werden noch während 25 Jahren weitergeführt. In Anlehnung an das WEG des Bundes besteht im Kanton Luzern das Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung (KWE). Gleichzeitig mit der Einstellung des WEG durch den Bund per 31. Dezember 2001 stellte auch der Kanton Luzern die Wohnbauförderung nach KWE ein. Auch dieser Entscheid hatte aber keinen Einfluss auf die bereits zugesicherten finanziellen Unterstützungen, welche noch während 25 Jahren weitergeführt werden. Mit diesen Massnahmen unterstützt der Kanton Luzern derzeit rund 2'900 Wohnungen. Diese Zahl wird im Jahr 2010 auf etwa 2'500 Wohnungen zurückgehen und in der Folge weiter abnehmen. Der Kanton Luzern richtete 2007 rund 750'000 Franken an finanziellen Unterstützungen aus. Dieser Betrag wird sich bis 2010 auf rund 500'000 Franken verringern und danach weiter abnehmen. Gesamtschweizerisch engagiert sich der Kanton Luzern in der Unterstützung des gemeinnützigen Wohnungsbaus überdurchschnittlich.

Der Kanton Luzern könnte den Dachorganisationen und den Bauträgern des gemeinnützigen Wohnungsbaus gestützt auf das KWE bereits zinsgünstige oder zinslose Darlehen gewähren. Es wäre dazu aber noch eine Anpassung der entsprechenden Verordnung nötig. Wir haben Ihnen in der Botschaft B 63 vom 10. Juni 2008 zum Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Volksinitiative „Für zahlbares und attraktives Wohnen“ dargelegt, dass wir bis zum Auslaufen der gegenwärtig noch ausgerichteten Hilfen keine weiteren Massnahmen ergreifen wollen.

In der Botschaft B 63 haben wir Ihnen weiter die Möglichkeiten einer steuerlichen Begünstigung von gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften aufgezeigt. Steuerliche Begünstigungen sind auf kantonaler und kommunaler Ebene nur insoweit möglich, als dies das übergeordnete Bundesrecht erlaubt. Gemäss § 95 Absatz 2a des Steuergesetzes sind Grundstücke von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche die Voraussetzungen für die Bundeshilfe gemäss den Artikeln 51 und 52 WEG erfüllen, von der Minimalsteuer befreit. Eine Minimalsteuer von 2 Promillen des Steuerwertes der im Kanton Luzern gelegenen Grundstücke ist grundsätzlich geschuldet, wenn der Minimalsteuerbetrag die ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuern übersteigt. Ferner sieht § 5 Ziffer 5 des Gesetzes über die Handänderungssteuer vor, dass Organisationen und Träger des gemeinnützigen Wohnungsbaus von der Handänderungssteuer befreit sind. Die steuerliche Belastung der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften wird im Weiteren mit den bereits beschlossenen und den geplanten Änderungen des Steuergesetzes massiv sinken. Mit der Teilrevision 2008 des Steuergesetzes wird die Gewinnsteuer auf 2010 um 25 Prozent gesenkt. Auf den gleichen Zeitpunkt wird sodann die Kapitalsteuer für ein steuerbares Eigenkapital von weniger als 5 Millionen Franken halbiert. Mit der Teilrevision 2011 des Steuergesetzes ist auf 2011 eine weitere Halbierung der Gewinnsteuer geplant. Damit werden die gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften auch im gesamtschweizerischen Vergleich sehr moderat besteuert werden. Wir sehen

deshalb von einem Vorziehen der Befreiung der gemeinnützigen Wohnbauträger von der Liegenschaftssteuer ab.

Die eidgenössischen Räte haben im Rahmen des Voranschlags 2009 beschlossen, den Budgetbetrag für die Globalbeiträge gemäss Artikel 15 des Energiegesetzes an die Kantone für 2009 von bisher 14 auf 100 Millionen zu erhöhen. Damit soll insbesondere die Anschubfinanzierung für Gebäudesanierungen in den Kantonen unterstützt und sichergestellt werden. Wir beantragten Ihnen, die Motion Schmid Bruno und Mit. über Konjunkturmassnahmen im energieeffizienten Bauen und bei erneuerbarer Energie (M 348) erheblich zu erklären. Sie haben unserem Antrag in der Januarsession 2009 zugestimmt. In unserer Antwort legten wir dar, dass wir gegenüber dem im Voranschlag 2009 bewilligten Kredit von 1,33 Millionen Franken zur Förderung von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme auf 5 Millionen Franken erhöhen werden. Damit können wir die Globalbeiträge des Bundes von 5 Millionen Franken netto beanspruchen und somit für Konjunkturmassnahmen im energieeffizienten Bauen und bei erneuerbaren Energien Beiträge von 10 Millionen Franken leisten. Diese Beiträge sollen insbesondere auch dem gemeinnützigen Wohnungsbau für energietechnische Verbesserungen zukommen. Hingegen sehen wir keine Möglichkeit, den gemeinnützigen Wohnbauträgern noch weitere Beiträge in der Form von zinsgünstigen oder zinslosen Darlehen zu gewähren. Diese Forderung lehnen wir deshalb ab.

In diesem Sinne beantragen wir, das Postulat abzulehnen.

Luzern, 10. Februar 2009 / RRB-Nr. 153